

Kiel, 1.10.2020

Handlungsvorschlag an die Werkstätten im Rahmen der Kulanzregelung:

Mit Datum vom 24. September haben die Leistungsträger die Verlängerung der Kulanzvereinbarung angeboten und unter dem Titel „Eingeschränkte Verlängerung der sog. Kulanzvereinbarung für Leistungen nach dem SGB VIII und SGB IX, zweiter Teil ab 1. Oktober 2020“ vorgelegt.

Die Verbände der Leistungserbringer sehen sich gezwungen diese Vereinbarung in Ermangelung einer Alternative anzunehmen. Eine Verhandlung über die Regelungen ist nicht möglich, von Seiten der Leistungsträger wird ein diesbezüglicher Dialog abgelehnt. Die Alternativen SodEG und keine andersartige landesweite Regelung sind für uns keine praktikablen Alternativen.

Der Inhalt der Kulanzvereinbarung wird vom Paritätischen an vielen Stellen so nicht geteilt und entspricht nicht unserer Sichtweise. Da aber auf regionaler Ebene in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle nach unserer Kenntnis vernünftige und pragmatische Regelungen erstellt und ermöglicht wurden, werden wir zu diesen Sachverhalten und Sichtweise keine Stellung nehmen. Die Zustimmung mit einzelnen Klarstellungen von Seiten der Verbände der freien Wohlfahrt in Schleswig-Holstein fügen wir diesem Brief bei.

Zu folgendem Passus der Kulanzregelung möchten wir Ihnen eine Handlungsvorschlag machen:

„Es erfolgt keine Fortzahlung der vereinbarten Vergütung, wenn das Leistungsangebot von Leistungsberechtigten aus persönlichen Gründen nicht in Anspruch genommen wird. Es ist die Aufgabe der Leistungserbringer, die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen zu informieren, dass alles Erforderliche zur Vermeidung von Infektionen unternommen wird. Entscheiden Leistungsberechtigte dennoch, die Leistungen nicht in Anspruch zu nehmen, ist der Leistungsträger umgehen zu informieren.“

- Versuchen Sie mit ihrem zuständigen Leistungsträger über die Thematik zu sprechen und eine gemeinsam regionale Regelung zu treffen.
- Bitte informieren Sie diese Gruppe von Leistungsberechtigten und ihre gesetzlichen Vertretungen über diesen Passus und erläutern Sie den Sachverhalt und die in der Kulanzregelung dargestellten Folgen. Erläutern Sie das hiernach notwendige Vorgehen der Werkstatt.
-

- Informieren Sie die Leistungsberechtigten über darüberhinausgehende mögliche Folgen (keine Rentenbeitragszahlungen, Krankenversicherungsstatus, ...) und empfehlen sie die Nutzung entsprechender Beratungsstellen.
- **Informieren Sie die jeweils für diese Leistungsberechtigten zuständigen Leistungsträger über die „Nicht-Inanspruchnahme“ der Leistungen durch die Leistungsberechtigten.**
Sofern Sie dies in der Vergangenheit schon getan haben, erinnern Sie in einem neuen Schreiben/Mail an diese Information.
- Die Mitteilung sollte **auch** nach Ablauf einer Krankschreibung nach 6 Wochen erfolgen, sofern die Leistungsberechtigten ihre Arbeit nicht wieder aufnehmen.
- Die betroffenen Leistungsberechtigten bleiben so lange im Leistungsbezug, bis eine Abmeldung durch den Leistungsträger erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

J. Adler